

ZH_GERICHTE PP170038 vom 19. Dezember 2017

Zh Gerichte, 2017-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PP170038

FR: ZH_GERICHTE PP170038 du 19 décembre 2017

IT: ZH_GERICHTE PP170038 del 19 dicembre 2017

Regeste

Forderung

Erwägungen

E. 1

Dezember 2014 – und somit nach dem Erlass des vorgenannten Scheidungs- urteils – einen "Unterhaltsvergleich" abgeschlossen hätten, mit welchem die mo- natlichen Unterhaltsbeiträge für die Tochter auf Fr. 450.– reduziert worden seien (vgl. Urk. 13 S. 3 i.V.m. Urk. 14/4; Prot. I. S. 9).

E. 1.1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 31. Mai 2013 wurde die Ehe der Parteien geschieden und die gemeinsame Tochter C._____, geboren am tt.mm.2006, unter die elterliche Sorge der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) gestellt (Urk. 14/1, Dispositivziffer 1 und 2). Der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) wurde zur Leistung von Kinderunterhaltsbei- trägen an die gemeinsame Tochter von monatlich Fr. 660.– (zuzüglicher allfälliger Kinderzulagen) verpflichtet. Gemäss Scheidungsurteil sind die Unterhaltsbeiträge an die Klägerin zu bezahlen, "solange das Kind in deren Haushalt lebt oder keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet" (Urk. 14/1, Dispositivziffer 4).

E. 1.2

Beide Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass sie mit Wirkung ab

E. 1.3

Mit Zahlungsbefehl vom 11. Juli 2016 setzte die Klägerin die ihrer Ansicht nach (teilweise) ausstehenden Unterhaltsbeiträge für das Jahr 2014 sowie für die Monate Februar bis Juni 2016 im Gesamtbetrag von Fr. 6'450.– in Betreuung (Urk. 20). Nachdem der Beklagte gegen den erwähnten Zahlungsbefehl Rechts- vorschlag erhoben hatte (Urk. 20 S. 2), machte die Klägerin mit Eingabe vom 21. November 2016 – unter Beilage der entsprechenden Klagebewilligung vom 19. September 2016 (Urk. 4) – eine Forderungsklage mit einem Streitwert von Fr. 8'850.– beim Bezirksgericht Pfäffikon anhängig (Urk. 1 i.V.m. Urk. 4; Urk. 13 S. 1 f.; Urk. 34 S. 2). Gleichzeitig beantragte sie die Beseitigung des Rechtsvor-

- 3 - schlages sowie die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung (Urk. 4 und Urk. 13 S. 2).

E. 1.4

Am 9. Februar 2017 fand am Bezirksgericht Pfäffikon die Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 7 ff.). Die Vorinstanz verzichtete im Anschluss daran auf ein Be- weisverfahren (vgl. Urk.

34 E. II.5) und erliess am 22. Mai 2017 (zuerst in unbe- gründeter Form) folgendes Urteil (Urk. 34 S. 15 f.):

"1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin folgende Beträge zu bezahlen:

Fr. 4'500.– März - Dez. 2014

Fr. 450.– Feb. 2016

Fr. 600.– März bis Juni 2016

Fr. 600.– Juli bis Okt. 2016

Fr. 800.– Nov. 2016 - Feb. 2017

Fr. 6'950.–

nebst Zins zu 5 % seit 1. Januar 2015 auf Fr. 4'500.–, Zins zu 5 % seit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.